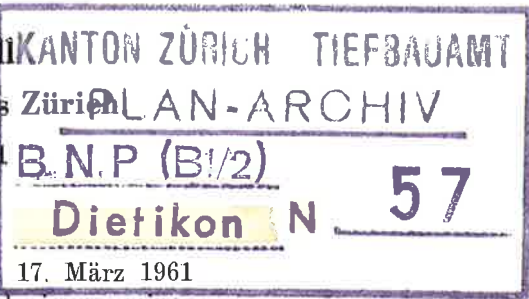


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 9. November 1961



3974. Quartierplan (Genehmigung). Am 17. März 1961 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. November 1959 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 9 Wolfsmatt. Dieser Beschluss wurde am 8. Dezember 1959 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 14. März 1961 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig. Die an den Regierungsrat weitergezogenen Rekurse wurden mit Beschluss Nr. 779 vom 2. März 1961 erledigt.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Zürcherstrasse im Nordosten, den Schäfli bach im Südosten, die Guggenbühlstrasse im Südwesten und den Flurweg Kat.-Nr. 4483 sowie der Asylstrasse im Südwesten. Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Schöneggstrasse, die Gartenstrasse, die Chrummackerstrasse, die Wolfsmatt- und die Schäfli bachstrasse. Die mit 20 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die mit Beschlüssen Nr. 1653 vom 16. Mai 1957 längs der Zürcherstrasse und mit Nr. 2562 vom 18. Juni 1959 an der Asylstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein. Die Baulinien der Schöneggstrasse sind bereits mit Beschluss Nr. 3079 vom 24. August 1961 genehmigt worden.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 7,5 % bei der Schäfli bachstrasse und von 2,5 % bei den übrigen Strassen auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 23. November 1959 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 9 Wolfsmatt mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. November 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber;

A. Beer

